

Positionierung des Deutschen Kinderhilfswerkes: Gegen Rassismus – Das Diskriminierungsverbot der UN-Kinderrechtskonvention als Grundlage für eine offene Gesellschaft

Ausgangslage

Ressentiments und menschenfeindliche Einstellungen, diskriminierendes Verhalten und gewalttätige rassistische Übergriffe haben in den letzten Jahren verstärkt zugenommen. Die NSU-Morde, der rassistische Anschlag in Hanau zu Beginn des Jahres und die kürzlich enthüllten rassistischen Netzwerke bei der Polizei – diese Ereignisse weisen aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes auf eine Entwicklung hin, die für die Gesellschaft insgesamt, gerade aber auch im Hinblick auf die Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen ein bedrohliches Ausmaß angenommen haben. Zeitgleich ist eine zunehmende Veränderung des politischen Klimas und der gesellschaftlichen Debattenkultur zu beobachten. Dies verändert auch den politisch-gesellschaftlichen Kontext, in dem Kinder und Jugendliche aufwachsen.

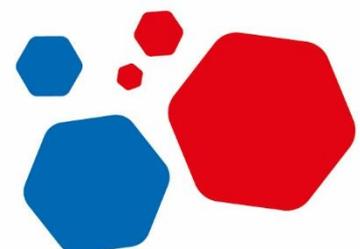
Kinder und Jugendliche sind auch zunehmend selbst von Rassismus betroffen. Nach Angaben der Antidiskriminierungsstelle des Bundes thematisierte knapp ein Drittel (31%) der 288 von Kindern und Jugendlichen zwischen 2014 und 2017 an die Beratungsstelle gerichteten Anfragen eine rassistische Diskriminierung beziehungsweise aufgrund der Herkunft¹.

Vor diesem Hintergrund möchte sich das Deutsche Kinderhilfswerk entschieden gegen alle Formen von Rassismus positionieren. Dabei verstehen wir Rassismus als Abwertung anderer Menschen aufgrund von äußerlichen Merkmalen, aber auch aufgrund ihrer Kultur, Herkunft oder Religion.² Rassismus teilt unsere Gesellschaft anhand dieser Merkmale in scheinbar homogene Gruppen ein und setzt sie zueinander in eine hierarchische Beziehung. Rassismus ist somit kein „einfaches“ Mobbing, sondern „beruht auf einem realen Machtunterschied in unserer Gesellschaft“³, der sich als Teil des Systems in Behörden, den Sicherheitsorganen, Vereinen und Verbänden oder im Bildungssystem ebenso zeigt wie in der Haltung und dem Verhalten Einzelner. Dabei findet momentan vor allem das nach dem 2. Weltkrieg entstandene Konzept des kulturellen Rassismus Widerhall, das in Abgrenzung beziehungsweise als Weiterentwicklung des „klassischen, biologistischen

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. S. 201, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/133732/43637e35068c28ae63a0e8db30dc5cff/20190212-fuenfter-und-sechster-staatenbericht-data.pdf> (zuletzt besucht am 22.09.2020).

² Vgl. bspw. <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/was-ist-rassismus/>. Für eine differenzierende Perspektive auf das Verhältnis von Rassismus, Antisemitismus, Rechtsextremismus vgl. zudem: Die 101 wichtigsten Fragen, Arndt, Susan (2012), <https://www.demokratie-bw.de/antisemitismus>, sowie <https://www.demokratie-bw.de/rechtsextremismus#c24897>

³ <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/rassismus/was-ist-rassismus/> (zuletzt besucht am 13.10.20)



Rassenkonzepts“⁴ – an dem vor allem rechtsextreme Kreise festhalten – gesehen werden kann.

1. Unser Selbstverständnis: Haltung gegen Rassismus zeigen!

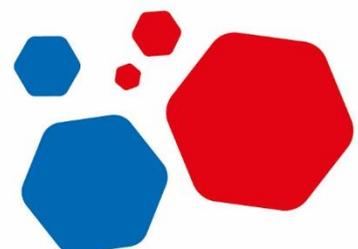
Rassismus kann seinen Ausdruck in Gewalttaten finden wie auch als subtiler, oftmals unbewusster Alltagsrassismus. In beiden Formen gehen damit oftmals massive Verletzungen der Rechte von Kindern einher. Grund dafür sind tief in unserer Gesellschaft verwurzelte rassistische Klischees und Vorurteile, die durch die *weiße* mehrheitsgesellschaftliche Praxis und die ihr immanenten Hierarchien weitergegeben und verfestigt werden. Die Folgen einer dauerhaften Wahrnehmung des Andersseins sowie von Benachteiligung, Herabwürdigung oder Angriffen sind schwerwiegend und treffen besonders junge Menschen in ihrer prägenden Lebens- und Entwicklungsphase. Rassismus ist zudem häufig verbunden mit einer Abwertung aufgrund anderer persönlicher Merkmale wie Geschlecht, Armut oder Behinderung, wobei sich die Merkmale gegenseitig überlagern und verstärken können (Intersektionalität).

Dies kann schwerwiegende Folgen für Kinder haben: Sie übernehmen vielfach die negativen Fremdzuschreibungen von vermeintlichen Gruppeneigenschaften und die Wertungen der anderen und nehmen sich in der Konsequenz als weniger wert wahr. Ihr Selbstwertgefühl ist dadurch gefährdet, sie verfügen über ein geringeres Wohlbefinden oder machen sogar traumatische Erfahrungen. Dies hat wiederum weitreichende Folgen, etwa für die psychische und physische Gesundheit, aber auch für ihren Bildungserfolg. Darüber hinaus hemmt persönlich erlebter Rassismus nicht nur die Entwicklung eines Kindes, sondern steht auch der Teilhabe an der Gesellschaft und einer demokratischen Mitbestimmung im Weg. So haben von (rassistischer) Diskriminierung direkt oder indirekt betroffene Kinder Untersuchungen zufolge weniger Vertrauen in staatliche Institutionen oder die Gesellschaft als solches. In Teilen wenden sie sich im weiteren Lebensverlauf davon ab.

Rassistische Einstellungen und Verhaltensweisen gefährden und verletzen jedoch nicht nur Einzelpersonen, sondern bedrohen in zunehmendem Maße auch den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Demokratie in Deutschland, da sie den demokratischen Grundsätzen von Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung zuwiderlaufen. Sobald aber Grundrechte zur Disposition stehen, steht die Demokratie an sich in Frage.

Somit sind aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes die Grundwerte und -prinzipien der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) in vielerlei Hinsicht beim Kampf gegen Rassismus berührt. Gleichzeitig kommt Rassismus als spezifischer Diskriminierungsform aus Sicht des Deutschen Kinderhilfswerkes aktuell eine besondere Rolle im gesellschaftlichen Miteinander zu und muss entsprechend in besonderer Weise in den Blick genommen werden. Das Deutsche Kinderhilfswerk tritt daher gemäß Art. 1 des Deutschen Grundgesetzes und entsprechend des Nicht-Diskriminierungsverbots der Kinderrechtskonvention gemeinsam mit seinen Partnerinnen und

⁴ Koller, Christian (2015): Was ist eigentlich Rassismus, abrufbar unter <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/213678/was-ist-eigentlich-rassismus> (zuletzt besucht am 13.10.20).

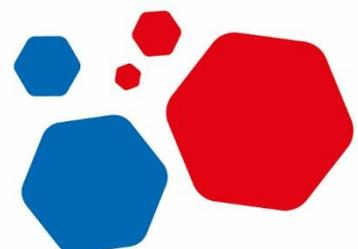


Partnern, aber auch in der eigenen Organisationsentwicklung für ein gesellschaftliches Bewusstsein ein, das die Menschenwürde und das Kindeswohl als zentrale Werte in den Mittelpunkt unseres Zusammenlebens rückt und Politik und Bürgerschaft verpflichtet, sich gemeinsam gegen Hass, Rassismus und Diskriminierung stark zu machen :

- Das Deutsche Kinderhilfswerk entwickelt auf Basis der Normierungen durch die Kinderrechtskonvention und unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kritische Perspektiven auf Rassismus in der Gesellschaft, bringt diese im Sinne einer Stärkung der Rechte von Kindern in die gesellschaftliche Debatte ein und bekennt sich zu seiner Verantwortung, Rassismus zu bekämpfen. Eine antirassistische Grundhaltung stellt einen Teil unseres Leitbildes dar.
- In der amtlichen deutschen Übersetzung der Kinderrechtskonvention wird der Begriff „Rasse“ verwendet. Aufgrund der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft ist der Begriff jedoch äußerst belastet. Zudem impliziert die Verwendung in der Übersetzung der Kinderrechtskonvention wie auch im Grundgesetz beziehungsweise dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, dass es unterschiedliche menschliche „Rassen“ tatsächlich gäbe. Das Deutsche Institut für Menschenrechte hat auch darauf hingewiesen, dass Betroffene rassistischer Diskriminierung bei Klagen oder Beschwerden geltend machen müssen, aufgrund ihrer „Rasse“ diskriminiert worden zu sein. Sie sind also gezwungen, eine rassistische Terminologie zu nutzen. Zivilgesellschaftliche Organisationen, das Deutsche Institut für Menschenrechte und verschiedene Parteien fordern daher seit langem, den Begriff im Grundgesetz adäquat zu ersetzen⁵. Dieser Forderung schließt sich das Deutsche Kinderhilfswerk ausdrücklich an. Zugleich empfehlen wir eine entsprechende Änderung der amtlichen deutschen Übersetzung der UN-KRK.
- Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert vorurteilsbewusste und Vielfalt bejahende Bildung und Erziehung als Teil einer gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne der nachhaltigen Bekämpfung von Rassismus, Menschenfeindlichkeit und Diskriminierung⁶.

⁵ Vgl. Cremer, Hendrik (2020): Ein Grundgesetz ohne „Rasse“, Vorschlag für eine Änderung von Artikel 3 Grundgesetz, Deutsches Institut für Menschenrechte, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Policy_Paper/policy_paper_16_ein_grundgesetz_ohne_rasse.pdf (zuletzt besucht am 09.11.2020).

⁶ Wir folgen in der Unterscheidung von Diskriminierung und Rassismus Naika Foroutan. Ihr zufolge ist Diskriminierung eine „Ungleichbehandlung von Menschen aufgrund (tatsächlicher und zugeschriebener) individueller oder gruppenspezifischer Bedeutungsträger, die zu Benachteiligung, Schaden oder Unrecht führt“. Eine Diskriminierung „kann aufgrund verschiedener Ungleichheitsideologien erfolgen“. Es geht bei Diskriminierung also vor allem um die Ungleichbehandlung, weniger aber um die der Diskriminierung zugrundeliegenden „Diskurse, historischen Kontinuitäten oder Wissensbestände“. „Diskriminierung ist somit messbar in Effekten und



- Das Deutsche Kinderhilfswerk fördert mit seinen Förderfonds Kinder- und Jugendprojekte, die Vielfalt als Stärke wahrnehmen und auf Chancengleichheit achten.
- Das Deutsche Kinderhilfswerk versteht sich als Teil einer aktiven Zivilgesellschaft, die sich vernetzt und gemeinsam für ein weltoffenes Deutschland eintritt, beispielsweise als Mitglied und durch Unterstützung der „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ und der Initiative #Unteilbar.
- Das Deutsche Kinderhilfswerk strebt danach, gesellschaftliche Vielfalt und unterschiedliche Lebenslagen und Lebensentwürfe organisationsintern abzubilden. In der weiteren Entwicklung der Organisation werden die Diversitätsgrundsätze berücksichtigt. Auch unsere Personalauswahl soll sich entsprechend ausrichten.

2. Unsere programmatische Arbeit: Kinderrechtlich-präventiv denken

Als Kinderrechtsorganisation sehen wir es als unsere Aufgabe, gesellschaftliche Debatten aus einem kinderrechtlichen Blickwinkel zu begleiten und zu bereichern. In dieser Hinsicht verstehen wir auch unseren Beitrag im Kampf gegen Rassismus. Unser kinderrechtlich-präventiver Ansatz basiert auf dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung als Ausgangspunkt für Diversitätsorientierung sowie einer vorurteilsbewussten Erziehung und Bildung von klein auf.

2.1 Nicht-Diskriminierung als ein Grundprinzip der UN-Kinderrechtskonvention

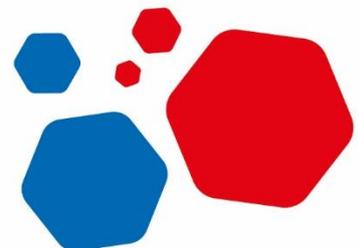
Aufgrund der besonderen Verletzlichkeit von Kindern hat die Kinderrechtskonvention bereits in Artikel 2 das Prinzip der Nicht-Diskriminierung verankert. Dieses stellt ein wesentliches Schutzrecht für Kinder dar, das allen Kindern die gleichen Rechte garantiert. Da es grundlegend ist, um alle anderen Kinderrechte umsetzen zu können, wurde es als eines von vier Grundprinzipien – neben Artikel 3 „Vorrang des Kindeswohls“, Artikel 6 „Recht auf Leben und persönliche Entwicklung“ und Artikel 12 „Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes“ – der Kinderrechtskonvention definiert.

Die Vertragsstaaten haben die in der Konvention festgelegten Rechte zu beachten und müssen darüber hinaus sicherstellen, dass jedes Kind diese Rechte ohne jegliche Form der Diskriminierung wahrnehmen kann. Der Artikel bindet die Vertragsstaaten somit nicht nur, Diskriminierung per Gesetz zu verbieten, sondern verpflichtet sie zudem mit geeigneten Maßnahmen, aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen. Als explizite Diskriminierungsmerkmale werden dabei eine „rassistische und antisemitische Zuschreibung“⁷,

Outcomes“. Siehe Foroutan, Naika (2020): Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft. In *Aus Politik und Zeitgeschichte* 70. Jahrgang, 42-44/2020, S. 15.

⁷ An dieser Stelle orientieren wir uns an dem Berliner

Landesantidiskriminierungsgesetz, das statt Rasse von „einer rassistischen und antisemitischen Zuschreibung“ spricht. Im englischen Originaltext spricht die



Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, die politischen oder sonstigen Anschauungen, die nationale, ethnische oder soziale Herkunft, das Vermögen, eine Behinderung, Geburt oder der sonstige Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds genannt. Das Diskriminierungsverbot gilt jedoch auch für Merkmale, die im Artikel nicht aufgezählt werden. Sie werden vom „sonstige[n] Status des Kindes“ umfasst, womit auch eine Ungleichbehandlung beispielsweise aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität des Kindes, der Gesundheit oder des Alters verboten sind. Daraus ergibt sich eine gleichwertige Schutzwürdigkeit unabhängig von den Merkmalen, aufgrund derer ein Kind diskriminiert werden kann.

Deutschland als Vertragsstaat weist laut dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes weiterhin Schwachstellen in Bezug auf die Umsetzung des Diskriminierungsverbotes auf: Insbesondere kritisierte der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen vom 31. Januar 2014 zum gemeinsamen dritten und vierten Staatenbericht der Bundesrepublik die Diskriminierung von Kindern mit Migrationshintergrund und dabei insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung⁸. Der Ausschuss empfahl, mit Programmen und Strategien Diskriminierung gerade gegen Kinder mit Migrationshintergrund zu bekämpfen und bestehende Ungleichheiten zu beseitigen. Außerdem solle Deutschland seine Arbeit hinsichtlich der Sensibilisierung für Diskriminierung und der Förderung eines inklusiven und toleranten Umfelds in Schulen und anderen Lebensbereichen für Kinder fortführen⁹.

Beleg hierfür ist auch die Shell Jugendstudie 2015. Immerhin 44% der nicht-deutschen Jugendlichen und der Jugendlichen mit Migrationshintergrund erleben im Vergleich zu 5% der Deutschen ohne Migrationshintergrund nach eigener Aussage „oft“ oder „ab und zu“ Benachteiligungen aufgrund ihrer Nationalität, und immerhin 31% im Vergleich zu 18% beklagen Benachteiligungen aufgrund ihres Äußeren und 25% im Vergleich zu 4% aufgrund der Religion¹⁰.

Eine qualitative Studie des Deutschen Kinderhilfswerkes zeigt zudem, dass Kinder, die einer vulnerablen Gruppe angehören, häufig Diskriminierung erleben¹¹. So berichten neben Kindern mit Migrationshintergrund

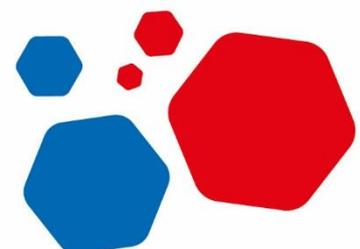
Kinderrechtskonvention von „race“, vgl. Convention on the rights of the child: <https://www.ohchr.org/en/professionalinterest/pages/crc.aspx> (zuletzt besucht am 09.11.2020).

⁸ Committee on the Rights of the Child (2014): Concluding observations on the combined third and fourth periodic reports of Germany. S. 5, abrufbar unter https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Pakte_Konventionen/CRC/crc_state_report_germany_3_4_2010_cobs_2014_en.pdf (zuletzt besucht am 13.10.2020).

⁹ Ebd. S. 5.

¹⁰ Albert, Mathias; Hurrelmann, Klaus; Quenzel, Gudrun; TNS Infratest Sozialforschung (2015): Jugend 2015 – Eine pragmatische Generation im Aufbruch. S. 190.

¹¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Fünfter und Sechster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. S. 343 ff., abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/133732/43637e35068c28ae63a0e8db30dc5cff/20190212-fuenfter-und-sechster-staatenbericht-data.pdf> (zuletzt besucht am 22.09.2020).



insbesondere Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit häufig von Diskriminierungserfahrungen. Dies zeigen auch andere Kinderbefragungen: Ein Großteil geflüchteter Minderjähriger erlebt eigenen Aussagen zufolge Diskriminierung¹².

Diverse Erhebungen zeigen aber auch: Kinder und Jugendliche haben ein feines Gespür für Ungerechtigkeit und Ungleichbehandlung und fordern, dass „man im eigenen Land stärker gegen Alltagsrassismus und Diskriminierung vorgehen müsste“¹³.

2.2 Vorurteilsbewusste Bildung und Erziehung als Grundlage einer weltoffenen Gesellschaft

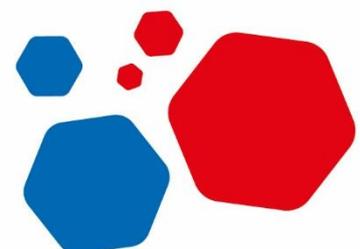
Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kitas sind aus Perspektive des Deutschen Kinderhilfswerkes elementar, um Respekt, Toleranz und den Zusammenhalt in unserer pluralistischen Gesellschaft zu stärken. Dazu haben sie unter anderem die wichtige Aufgabe, die Rechte aller Kinder auf Bildung (Art. 28 UN-KRK) und auf Schutz vor Diskriminierung (Art. 2 UN-KRK) zu gewährleisten und zu realisieren. Grundlage hierfür ist eine Pädagogik der Diversität und der Bildungsgerechtigkeit. Es gilt kulturelle, geschlechtliche, körperliche, sozio-ökonomische und weitere Vielfaltsaspekte nicht nur zu berücksichtigen, sondern diese als bereichernd und wertvoll für das gemeinsame Leben zu bewerten.

Der Ansatz der vorurteilsbewussten Bildung und Erziehung, der auf dem Situationsansatz und dem Anti-Bias Approach von Louise Derman-Sparks basiert, bietet ein inklusives Praxiskonzept, um sich – gemeinsam mit Kindern von kleinstem Alter an – aktiv mit den Ursachen und Wirkungen (reproduzierter) Diskriminierung auseinanderzusetzen und die pädagogische Praxis dementsprechend zu evaluieren. Hierbei werden Auswirkungen von rassistischen Zuschreibungen deutlich, sie behindern das Lernen von Kindern und tragen entscheidend zu Bildungsbenachteiligungen bei. Um im Gegensatz positive Erfahrungen mit Vielfalt erlebbar zu machen, sollen daher – ausgehend von Gemeinsamkeiten – Unterschiede bewusst wahrgenommen und wertgeschätzt werden. Ferner findet eine klare Positionierung gegen sowie das Sichtbarmachen von rassifizierenden Zuschreibungen, Äußerungen, Handlungen und Ausgrenzungen statt und wird durch verschiedene Methoden thematisiert und bearbeitet.

Ausgehend von dieser pädagogischen Grundlage ist es notwendig, dass in der pädagogischen Praxis verwendete Medien, wie Lehr- und Kinderbücher, Lern- und Spielmaterialien, Lieder und Spielzeug, etc. oder auch die Pflege von Traditionen, wie bspw. das Verkleiden zu Fasching, zwingend kritisch auf

¹² Lechner, Claudia; Huber, Anna (2017): Ankommen nach der Flucht. Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. Deutsches Jugendinstitut, München, S. 99, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf (zuletzt besucht am 22.09.2020).

¹³ Calmbach, Marc; Flaig, Bodo; Edwards, James; Möller-Slawinski, Heide; Borchard, Inga; Schleer, Christoph (2020): Wie ticken Jugendliche 2020 – Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland. Sinus-Studie. S. 408, abrufbar unter file:///C:/Users/CHRIST~1/MAU/AppData/Local/Temp/467/SINUS-Jugendstudie_X3.pdf (zuletzt besucht am 14.10.20).



stereotype, rassistische Zuschreibungen und Darstellungen überprüft und evaluiert werden. Grundvoraussetzung ist zudem die Gewährleistung und konzeptionelle Verankerung des Empowerments für Kinder und Jugendliche. Sie benötigen einen verlässlichen Rahmen und Möglichkeiten, ihre Rechte kennenzulernen sowie rassismusbewusste demokratische Methoden zu erproben und umzusetzen. Dazu gehört auch, die Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen zu fördern, um eine kritische und verantwortungsbewusste Kommunikation in medialen Räumen zu ermöglichen und die kritische Auseinandersetzung mit medial vermittelten Inhalten zu erleichtern, beispielsweise im Hinblick auf Verschwörungstheorien, Hasskommentare oder Mobbing.

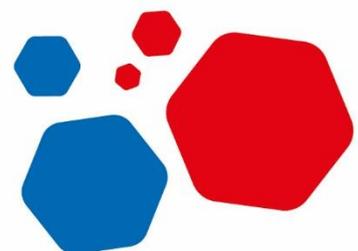
In Bildungseinrichtungen kann es jedoch nicht allein um eine Implementierung vorurteilsbewusster pädagogischer Praxis gehen, es braucht zudem eine ehrliche und nachhaltige Auseinandersetzung mit bestehenden Machtverhältnissen, auf institutioneller, struktureller und persönlicher Ebene. Pädagogische Fachkräfte müssen dazu fortwährend ihre eigene Haltung, Rolle und das fachliche Handeln kritisch reflektieren und benötigen hierbei angemessene und verlässliche Unterstützung sowie Hintergrund- und Methodenwissen¹⁴. Dies kann jedoch nicht ausschließlich in Form von Fort- und Weiterbildungen gewährleistet werden. Diskriminierungssensible, vorurteilsbewusste und partizipative Bildung muss flächendeckend curricular in der Fachkräfteausbildung und dem Lehramtsstudium implementiert sein. Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte und Expert*innen, welche selbst vorurteilsbewusst und sensibel arbeiten, in Form von Fachberatung, Coaching, Prozessbegleitung, sollte für das gesamte Team auf Träger- beziehungsweise Institutionsebene gewährleistet werden. Zudem müssen die Erschließung sowie die Zusammenarbeit mit unabhängigen, trägerexternen und außerschulischen Netzwerken, welche im Themenfeld aktiv sind, etabliert oder weiter ausgebaut werden.

Durch diversitätsbewusste Organisationsentwicklung als fester Bestandteil des Qualitätsmanagements, auf Seiten der Träger und Schulen, können Teilhabe- und Entwicklungsbarrieren für Kinder aufgezeigt und abgebaut werden. Dazu braucht es zwangsläufig die umfassende und systematische Aufdeckung und kritische Reflektion von Diskriminierungstatbeständen innerhalb der Institutionen und deren Strukturen. Der Schutz vor Rassismus und Diskriminierung und der präventive Umgang mit solcher muss somit institutionell verankert und für alle Beteiligten verpflichtend sein. Dies stellt die Verpflichtung zu Antidiskriminierungskonzepten – träger- beziehungsweise institutionsintern – mit klaren Aufgaben und Zuständigkeiten, sowie Konzepten zu diskriminierungsbewussten Informations-, Beteiligungs- und Beschwerdestrukturen¹⁵ aller Beteiligten sicher. Kinder, Eltern und weitere Bezugspersonen müssen in die Entwicklung solcher Konzepte eingebunden werden.

Um diese wichtige Querschnittsaufgabe erfüllen zu können, sind den Bildungseinrichtungen bedarfsgerechte (Personal-) Ressourcen zur Verfügung

¹⁴ Vgl. Fereidooni, Karim; Massumi, Mona (2015): Rassismuskritik in der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern. In *Aus Politik und Zeitgeschichte* 65. Jahrgang 40/2015, S. 38-43.

¹⁵ Interne Beschwerde- und Beteiligungsverfahren zur Erlangung der Betriebserlaubnis sind für Kitas im Gegensatz zu Schulen bereits verpflichtend.



zu stellen. Gerade die Personalausstattung spielt eine grundlegende Rolle, um präventiv gegen Rassismus und Diskriminierung zu arbeiten. Dabei ist auch auf eine auf Vielfalts- und inklusionsorientierte Personalpolitik zu achten. Zusätzlich müssen unabhängige externe Antidiskriminierungsberatungen und Beschwerdestellen weiter aufgebaut und finanziell gestärkt werden und für alle Beteiligten bekannt und (infrastrukturell) zugänglich sein.

